Friedhofsgebührensatzung für die gemeindlich verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 16.07.2020 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten, gemeindlich verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Elsteraue. Diese stellen eine öffentliche Einrichtung dar.

- 1. Friedhof Alttröglitz und Trauerhalle Alttröglitz
- 2. Friedhof Bornitz und Trauerhalle Bornitz
- 3. Friedhof Reuden und Trauerhalle Reuden
- 4. Friedhof Tröglitz und Trauerhalle Tröglitz
- 5. Trauerhalle Profen

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlich verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Friedhofsverwaltung der entstandene Aufwand zu erstatten.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen nicht mehr zurückerstattet.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die regelmäßig zum 15.05. eines Jahres fällig ist. Der Erstbescheid gilt bis auf Widerruf oder Erlass eines neuen Bescheides bzw. bis zum Ende der Nutzungszeit.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Urnenreihengrabstätten (Rasengrab), anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGG), Grabnischen in der Urnenstelenanlage und Plattenurnengräber (PUG) werden bei Nutzungsbeginn für die gesamte Nutzungszeit mit der Friedhofsnutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechts für die Grabnischen in der Urnenstelenanlage sowie für die Plattenurnengräber.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Elsteraue kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Elsteraue vom 07.10.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Elsteraue vom 04.10.2012 außer Kraft.

- Siegel -		
	Datum	Buchheim
		Rijrgermeister

Veröffentlicht am 07.08.2020 im Bekanntmachungsblatt 08/2020 der Gemeinde Elsteraue